Checkliste Prüfung AVV

Version 1.0, 30. Juni 2022

Vorgangsnummer:	Bezeichnung:	
Datum:	Bearbeiter:in:	

Nr	. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
1	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1	AVV wird zwin- gend abgeschlos- sen und gilt zeit- lich für alle Verar- beitungen		□ gesondert□ Teil der AGB□ zwingend in Bestellprozess□	 nur optional AVV deckt zeitlich nicht alle Verarbeitungen von pbD ab, etwa nach Kündigung des AVV oder des Hauptvertrags fortgesetzte Verarbeitungen
2	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1	rechtlich bindend für die Auftrags- verarbeiter		 □ Vertrag □ sonstiges bindendes Rechtsinstru- ment nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, und zwar: 	
3	Art. 28 Abs. 9	AVV schriftlich/ elektronisch		□ Papier mit Unterschriften (incl. aller Anlagen mit Pflicht-Inhalten)□ Papier mit Unterschriften wird ge-	□ Vertragsdokumente mit Pflicht-Inhalten werden □ im Bestellprozess □ im AVV nur referenziert

Nr	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				scannt (incl. aller Anlagen mit Pflicht-Inhalten) Anbieter schickt vollständigen AVV per E-Mail (incl. aller Anlagen mit Pflicht-Inhalten)¹ Kunde kann vollständigen AVV herunterladen, z.B. als PDF (incl. aller Anlagen mit Pflicht-Inhalten)¹	 □ Vertragsdokumente mit Pflicht-Inhalten werden □ im Bestellprozess □ im AVV nur verlinkt □ Kunden-Eingaben nicht downloadbar □ Verweis für Pflicht-Inhalte auf □ Hauptvertrag □ VVT □ sonstiges Dokument, der/das die Form-Anforderung nicht erfüllt □ pauschaler/ergänzender Verweis auf □ Hauptvertrag □ sonstiges Dokument, der/das die Form-Anforderung nicht erfüllt² □ Verweis auf Angaben, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemacht wurden (ohne dass diese formgerecht beigefügt wurden)
				□ unklar: AVV verweist für Pflicht-Inhalte Form-Anforderungen erfüllt³	auf Hauptvertrag, bei dem unbekannt ist, ob er die
4	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1	Gegenstand der Verarbeitung		 □ präzise und soweit ersichtlich voll- ständig genannt □ Verweis auf Hauptvertrag; Hauptver- trag ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben 	 □ genannt, aber unzureichend (□ unvollständig □ unpräzise) □ Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) beigefügten Hauptvertrag □ Verweis auf Angaben, die im Rahmen des Ver-

¹ Der Anbieter muss den AVV ebenfalls speichern.

² Durch den pauschalen/ergänzenden Verweis werden auch diese Bestandteil des AVV und unterliegen damit den gesetzlichen Formvorschriften.

Im Rahmen der Prüfung kann sich die Situation ergeben, dass nur hinsichtlich des AVV die Form bekannt ist, nicht jedoch hinsichtlich weiterer Dokumente, die für Pflicht-Inhalte des AVV referenziert werden. Für eine vollständige Rechtsprüfung muss im Rahmen der Prüfung der Form des AVV die Form dieser weiteren Dokumente geprüft werden. Erfolgt diese weitere Prüfung nicht, kann angekreuzt werden, dass die Erfüllung der Form unklar ist.

Nr	. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				 Verweis auf VVT; VVT ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben 	tragsverhältnisses gemacht wurden (ohne dass diese formgerecht, → 3, beigefügt wurden) □ Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) beigefügtes VVT □ Verweis auf Hauptvertrag, der keine Angaben enthält □ Verweis auf VVT, das keine Angaben enthält □ Verweis auf Hauptvertrag, der unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält □ Verweis auf VVT, das unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält □ unzureichend angegeben sind:
5	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1	Dauer der Verar- beitung		 □ genannt □ Verweis auf Dauer der Verarbeitung gemäß dem Hauptvertrag⁴ □ solange AN pbD für den AG tatsächlich verarbeitet⁴ □ Verweis auf Hauptvertrag; Hauptvertrag ist (formgerecht, → 3) beigefügt 	 □ genannt, aber unzureichend (□ unvollständig □ unpräzise) □ Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) □ beigefügten Hauptvertrag □ Verweis auf Hauptvertrag, der keine Angaben enthält □ Verweis auf Hauptvertrag, der unzureichende

Damit ist im AVV die Dauer der Verarbeitung nach dem AVV ausreichend definiert, auch wenn aus dem AVV an sich kein Enddatum entnommen werden kann. Dies ist aber bei allen Verträgen mit unbegrenzter Laufzeit/automatischer Verlängerung/Kündigungserfordernis der Fall.

Checkliste AVV Version 1.0 Seite 3 von 20

Nr.	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				und enthält ausreichende Angaben	(□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält □ unzureichend angegeben sind:
6	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1	Art der Verarbeitung⁵		 □ präzise und soweit ersichtlich vollständig genannt □ Verweis auf Hauptvertrag; Hauptvertrag ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben □ Verweis auf VVT; VVT ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben □ verzichtbar gemäß Fußnote 5, da Gegenstand und Zweck klar benannt 	 genannt, aber unzureichend (□ unvollständig □ unpräzise) Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) beigefügten Hauptvertrag Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) beigefügtes VVT Verweis auf Hauptvertrag, der keine Angaben enthält Verweis auf VVT, das keine Angaben enthält Verweis auf Hauptvertrag, der unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält Verweis auf VVT, das unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält unzureichend angegeben sind:

Es ist unklar, ob damit die verschiedenen Arten der Verarbeitung nach Art. 4 Nr. 2 gemeint sind. Wenn Gegenstand und Zweck ausreichend definiert sind, erscheint es Förmelei, auf einer Angabe der Arten der Verarbeitung in diesem Sinne zu bestehen.

Nr	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
7	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1	Zweck der Verar- beitung		 □ präzise und soweit ersichtlich vollständig genannt □ Verweis auf Hauptvertrag; Hauptvertrag ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben 	 □ genannt, aber unzureichend (□ unvollständig □ unpräzise) □ Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) □ beigefügten Hauptvertrag □ Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3)
				 □ Verweis auf VVT; VVT ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben 	beigefügtes VVT □ Verweis auf Hauptvertrag, der keine Angaben enthält □ Verweis auf VVT, das keine Angaben enthält □ Verweis auf Hauptvertrag, der unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält □ Verweis auf VVT, das unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält □ unzureichend angegeben sind:
8	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1	Art der personen- bezogenen Daten		 □ präzise und soweit ersichtlich vollständig genannt □ Verweis auf Hauptvertrag; Hauptvertrag ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben □ Verweis auf VVT; VVT ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben 	 □ genannt, aber unzureichend (□ unvollständig □ unpräzise) □ Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) □ beigefügten Hauptvertrag □ Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) □ beigefügtes VVT □ Verweis auf Hauptvertrag, der keine Angaben enthält

Nr.	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
					 □ Verweis auf VVT, das keine Angaben enthält □ Verweis auf Hauptvertrag, der unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält □ Verweis auf VVT, das unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält □ unzureichend angegeben sind:
9	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1	Kategorien betrof- fener Personen		 □ präzise und soweit ersichtlich vollständig genannt □ Verweis auf Hauptvertrag; Hauptvertrag ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben □ Verweis auf VVT; VVT ist (formgerecht, → 3) beigefügt und enthält ausreichende Angaben 	 genannt, aber unzureichend (□ unvollständig □ unpräzise) Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) beigefügten Hauptvertrag Verweis auf □ nicht □ nicht formgerecht (→ 3) beigefügtes VVT Verweis auf Hauptvertrag, der keine Angaben enthält Verweis auf VVT, das keine Angaben enthält Verweis auf Hauptvertrag, der unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält Verweis auf VVT, das unzureichende (□ unvollständige □ unpräzise) Angaben enthält unzureichend angegeben sind:

Nr	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
10	Abs. 3	Weisungsbindung bei der Verarbei- tung		 □ vollständig, auch für Datenexporte □ Ausnahme nur, sofern der AN durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist □ Zulässige Gestaltungen: □ Weisungen, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen und auch nicht erforderlich sind, um Rechtsverstöße im Zuständigkeitsbereich des AN zu verhindern bzw. abzustellen, können kostenpflichtig sein □ AN kann angemessene Sicherheiten verlangen, bevor er Weisungen ausführt, die nach objektiv nachvollziehbarer (nicht notwendig richtiger) Einschätzung des AN rechtswidrig sind und bei deren Umsetzung dem AN Schäden drohen 	□ Weisungsrecht nur, soweit im Hauptvertrag vor- gesehen (einschließlich Klausel, dass solche

⁶ Betrifft auch sog. Telemetriedaten. Im Einzelfall können besondere Konstellationen denkbar sein, in denen bestimmte Daten durch den AN in eigener Verantwortlichkeit verarbeitet werden können. Dies erfordert jedoch sehr komplizierte Gestaltungen und sehr genaue Prüfungen und ist im Regelfall

Checkliste AVV Version 1.0 Seite 7 von 20

Nr. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				□ sonstige unzulässige Einschränkungen
11 Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. a	Mitteilungspflicht für Verarbeitungs- pflichten entge- gen Weisung		 □ vor Verarbeitung, Beschränkung nur durch das betreffende Recht wegen eines wichtigen öffentlichen Interes- ses 	 □ fehlt □ keine Verpflichtung zur Mitteilung vor Verarbeitung □ Beschränkung durch anderes Recht als das betreffende □ Beschränkung auch ohne wichtiges öffentliches Interesse
12 Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. a	Dokumentation der Weisungen		□ durch AG□ durch AN□ vorgeschrieben, aber unklar, durch wen□	 nicht vorgeschrieben nur Pflicht zur schriftlichen Bestätigung mündlicher Weisungen⁷
13 Art. 28 Abs. 3	Vertraulichkeits- verpflichtung		□ stets vorgeschrieben □ wenn nicht bereits angemessene ge-	□ fehlt □ beschränkt

ausgeschlossen.

⁷ Eine schriftliche Bestätigung einer Weisung wie auch eine schriftliche Weisung an sich führt nicht notwendig dazu, dass die Weisung auch dokumentiert wird.

Nr.	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
	UAbs. 1 S. 2 lit. b			setzliche Verschwiegenheitspflicht besteht	
14	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. c	TOM nach Art. 32		 □ Verweis auf Art. 32⁸ □ Verweis auf konkrete TOM-Liste,⁹ die aktuell ausreichend ist, mit Verpflichtung des AN zur dynamischen Anpassung der TOM 	□ Verweis auf konkrete TOM-Liste, ⁹ die nicht ausreichend ist
				Art. 32 geprüft wurde	TOM-Liste, ⁹ die nicht auf Übereinstimmung mit ikrete TOM-Liste, ⁹ die aktuell ausreichend ist
15	Abs. 3	Unterstützung bei Pflichten aus Be- troffenenrechten ¹⁰		□ Übernahme Gesetzeswortlaut: "angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen" □ konkrete Regelungen, im Einzelfall als ausreichend bewertet	 fehlt Verweis auf "wenn vereinbart" oder "soweit von Hauptvertrag umfasst", ohne dass derartige Vereinbarung ersichtlich nicht alle Betroffenenrechte aus Kap. III umfasst, es fehlen Art.

Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen nach Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 lit. c nicht im AVV selbst aufgeführt werden. Allerdings müssen Verantwortliche sie jedenfalls vor Beginn der Verarbeitung geprüft haben (Art. 28 Abs. 1) und jederzeit nachweisen können (Art. 5 Abs. 2), welche Maßnahmen getroffen sind und dass für die konkrete Verarbeitung die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Art. 32 entsprechen.

⁹ Hinweis: In aller Regel wird eine konkrete TOM-Liste nicht genügen, um die Erfüllung des Art. 32 nachzuweisen.

¹⁰ Merke: Pflicht bezieht sich nur auf TOM. Diese sind abhängig von der konkreten Art der Verarbeitung und der Möglichkeit. Keine Pflicht, im Einzelfall manuell zu unterstützen, sondern es geht darum, z.B. ein Auskunfts-Tool bereitzustellen.

Nr	. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
16	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. f	Unterstützung bei Pflichten aus Art. 32 bis 36 ¹²		□ Übernahme Gesetzeswortlaut: "unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt" □ konkrete Regelungen, im Einzelfall als ausreichend bewertet	□ 12 □ 13 □ 14 □ 15 □ 16 □ 17 □ 18 □ 19 □ 20 □ 21 □ 22 □ Kostentragungspflicht AG, auch wenn Unterstützung wegen Gesetzes- oder Vertragsverstoß durch AN erforderlich wurde¹¹ □ fehlt □ Verweis auf "wenn vereinbart", ohne dass derartige Vereinbarung ersichtlich □ nicht alle Art. 32 bis 36 umfasst, es fehlen Art. □ 32 □ 33 □ 34 □ 35 □ 36 □ Kostentragungspflicht AG, auch wenn Unterstützung wegen Gesetzes- oder Vertragsverstoß durch AN erforderlich wurde¹¹ □ Unterstützung nur nach Billigkeit
17	Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. g	Löschpflicht nach Auftragserledi- gung		□ vollständige Übernahme Gesetzes- wortlaut: "nach Abschluss der Erbringung der Verarbei- tungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt und die vor- handenen Kopien löscht, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Spei- cherung der personenbezogenen Daten besteht"	 fehlt Verpflichtung nur auf Verlangen des AG (nicht nach Wahl) Verpflichtung erst nach Vertragsende, nicht bereits nach Abschluss der Erbringung der Verar-

¹¹ Hierfür genügt eine allgemeine Kostentragungspflicht ohne Ausnahmen für diesen Fall.

¹² Beachte: Unterstützungspflicht besteht nur "unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen", d.h. etwa dann nicht, wenn der AN sich die Informationen erst beschaffen müsste, der AG sie aber hat. Beispiel: AV bezieht sich auf Miete eines Root-Servers und betroffen sind ausschließlich die Konfiguration und Nutzung durch AG, nicht aber die Sicherheitsmaßnahmen des AN "drum herum".

Nr. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
			 Änderungen gegenüber Gesetzeswortlaut, aber nach Detailprüfung keinerlei Einschränkungen gegenüber Gesetzeswortlaut □ eigene Formulierung, aber nach Detailprüfung ausreichend Zulässige Gestaltungen: □ Vorab-Entscheidung für Löschung/Rückgabe, wenn AG keine Wahl trifft¹³ 	 □ Umsetzungsfrist¹⁴ □ Verpflichtung nicht auf alle pbD bezogen □ keine Verpflichtung zur Löschung von Kopien bei Rückgabe der Daten □ kein Wahlrecht AG zwischen Löschung und Rückgabe¹³ □ Beschränkung der Löschpflicht auch durch Speicherpflicht aus anderem Recht als dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, etwa durch pauschale Ausnahme für rechtliche Verpflichtungen des AN (ohne Beschränkung auf EU-/MS-Recht) □ Aufbewahrung von Dokumentationen, ohne dass sichergestellt ist, dass diese keine pbD enthalten
18 Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. h	Verpflichtung AN zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus Art. 28		 □ Übernahme Gesetzeswortlaut: "dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt" □ konkrete Regelungen, im Einzelfall als ausreichend bewertet 	 fehlt nur Verweis auf Kontrollpflichten des AG (analog BDSG a.F.) keine explizite Pflicht zur Zurverfügungstellung von (allen erforderlichen) Informationen Verpflichtung erfasst nicht alle erforderlichen Informationen, also keine vollständige Nachweis-

¹³ Vertrag kann zulässig eine Regelung vorsehen, was zu geschehen hat, wenn AG nicht bis Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen eine Wahl mitgeteilt hat. Das Wahlrecht muss aber gewährleistet bleiben, einschließlich der Möglichkeit einer späteren Änderung bei Festlegung im AVV.

¹⁴ Eventuell wäre im Einzelfall eine kurze Umsetzungsfrist denkbar. Dann wäre allerdings sicherzustellen, dass der AVV auch bis zur tatsächlichen vollständigen Löschung fortbesteht, und dass absolute Transparenz besteht.

Nr. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				 pflicht Beschränkung auf Vorlage bestimmter, nicht sicher ausreichender Unterlagen¹⁵ Vertraulichkeitsverpflichtung, die es AG unmöglich macht, Nachweis gegenüber ASB oder betroffenen Personen zu führen Kostenpflicht AG für Nachweiserbringung
19 Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. h	Kontrollrechte (einschließlich Vor-Ort-Prüfun- gen)		 Übernahme Gesetzeswortlaut: "Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt" konkrete Regelungen, im Einzelfall als ausreichend bewertet Zulässige Beschränkungen: Prüfer darf nicht in unmittelbarem Wettbewerbsverhältnis mit AN stehen Kontrollen dürfen nicht zu übermäßigen Beeinträchtigungen des Geschäftsablaufs führen¹6 	 fehlt Kontrollrecht des Verantwortlichen wird durch Kontrolle/Audit/Zertifizierung durch Dritte ersetzt Kontrollrechte beschränkt auf Einsicht in oder Anforderung von Unterlagen¹⁵ Kontrollrecht nur, wenn Unterlagen¹⁵ nicht genügen Beschränkung auf Anforderung von Informationen AG darf Fragen/Forderungen stellen bzw. Informationen anfordern, AN muss darauf nur reagieren Beschränkung der Häufigkeit

¹⁵ Dies können sowohl interne Unterlagen des Auftragsverarbeiters sein als auch externe Unterlagen, etwa Audit-Berichte, Zertifizierungen o. Ä.

Checkliste AVV Version 1.0 Seite 12 von 20

Nr.	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				 in der Regel vorherige Anmeldung vorgeschrieben, sofern nicht eine Kontrolle ohne vorherige Anmeldung erforderlich erscheint, weil andernfalls der Kontrollzweck gefährdet wäre Trotz Bedenken hinsichtlich Art. 5 Abs. 2 derzeit keine Beanstandung:¹⁷ "gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung", "in der Regel" → nicht zwingend mit Vorankündigung, sondern nur gegebenenfalls 	 □ Beschränkung auf bestimmte Orte □ Beschränkung auf Stichprobenkontrollen □ Beschränkung auf Kontrollen bei AN ohne Unter-AN (auch: Kontrollrechte nur in Geschäftsbetrieb des AN eingeräumt) □ vorherige Anmeldung erforderlich □ feste Ankündigungsfrist □ angemessene Ankündigungsfrist ohne Klarstellung oder zumindest Relativierung in der Richtung, dass im Ausnahmefall auch Kontrolle ohne vorherige Ankündigung angemessen sein kann □ Beschränkung auf Kontrollen durch AG □ Beschränkung auf Kontrollen durch Dritte □ Beschränkung auf Kontrollen durch von AN bestimmte Prüfer □ Prüfer darf nicht in Wettbewerbsverhältnis mit AN stehen (zulässig: unmittelbares Wettbewerbsverhältnis) □ Kostentragungspflicht AG, auch wenn Kontrolle wegen Gesetzes- oder Vertragsverstoß durch AN erforderlich wurde¹8

¹⁶ Die Klausel ist als Einschränkung des grundsätzlich unbeschränkten Kontrollrechts restriktiv auszulegen. Sie dient nur dazu, rechtsmissbräuchliche Kontrollen zu vermeiden. Die Klausel darf nicht dazu führen, dass der Prüfer daran gehindert wird, sich ein umfassendes Bild vom Gegenstand der Prüfung zu machen und sich davon zu überzeugen, dass der Auftragsverarbeiter seine Pflichten einhält. Insbesondere im Fall konkreter Probleme können auch erhebliche Beeinträchtigungen des Geschäftsablaufs nicht übermäßig sein.

¹⁷ Da entsprechende Formulierung in Ziff. 7.6 d) S. 2 AVV-SCC.

¹⁸ Hierfür genügt eine allgemeine Kostentragungspflicht ohne Ausnahmen für diesen Fall.

Nr. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				 keine Verpflichtung zur Ermöglichung der Kontrollen keine Verpflichtung zum aktiven Beitragen zu Kontrollen Kontrollen dürfen zu keinerlei Beeinträchtigung des Geschäftsablaufs führen Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterzeichnen Prüfer im Einzelfall zu benennen (nicht generell möglich)
20 Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2	Remonstrations- pflicht		□ Pflicht zur unverzüglichen Information des AG, falls AN der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der EU oder MS verstößt (auch mit Recht zur Aussetzung der Umsetzung, bis AG Weisung bestätigt/ändert)	 □ fehlt □ Informationspflicht nicht unverzüglich □ nicht alle Verstöße gegen EU-/MS-Datenschutz-vorschriften umfasst □
21 Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1	UnterAN nur mit Genehmigung		□ Genehmigungspflicht (allgemein)□ Genehmigungspflicht, allgemeine schriftliche Erlaubnis im Vertrag	□ fehlt □ bestimmte UnterAN werden genehmigt, aber kein Verbot für sonstige UnterAN

Nr.	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
	S. 1 lit. d, Abs. 2 S. 1			 □ Genehmigungspflicht, gesonderte Genehmigung erforderlich □ Derzeit nicht beanstandet: □ Zustimmungsfiktion, die alle Anforderungen an Widerspruchslösung erfüllt¹⁹ 	 □ Zustimmungsfiktion, die nicht alle Anforderungen an Widerspruchslösung erfüllt¹⁹ □ Bereichsausnahme für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Wartung)
22		Bestimmtheit der UnterAN		□ alle UnterAN konkret, vollständig, mit Anschrift und stichwortartiger Beschreibung ihrer Aufgaben bezeichnet □ in AVV □ (nur bei allgemeiner schriftlicher Erlaubnis für UnterAN in der AVV zulässig) in anderweitiger dokumentierter Form, die eine Einhaltung von Art. 5 Abs. 2 ermöglicht	 Verweis auf Liste auf Website pauschaler Verweis, etwa auf verbundene Unternehmen wenn keine allgemeine Erlaubnis für UnterAN (→ 21): Angaben zu UnterAN nicht (vollständig) in AVV bzw. (formgerechter, → 3, und in AVV einbezogener) Anlage Benennung UnterAN ohne Rechtsform Benennung UnterAN ohne Anschrift Aufgabenbereich für UnterAN nicht spezifiziert unklarer/nicht ausreichend präzise beschriebener Aufgabenbereich für UnterAN keine klare Abgrenzung der Aufgaben mehrerer UnterAN

¹⁹ Die folgenden Prüfpunkte sind entsprechend zu verstehen.

Nr	. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
23	Abs. 3	vorherige Infor- mation über neue UnterAN		 push²⁰ (konkret, vollständig, mit Anschrift und stichwortartiger Beschreibung ihrer Aufgaben bezeichnet) nicht erforderlich, da Zustimmung zu UnterAN erforderlich 	 □ fehlt □ pull²¹ □ unzureichende Information hinsichtlich □ vollständiger Bezeichnung UnterAN □ Anschrift UnterAN □ stichwortartiger Beschreibung der Aufgaben □ Abgrenzung der Aufgaben mehrerer UnterAN
24	Abs. 3	Einspruchsmög- lichkeit gegen neue UnterAN		 mindestens 14²² Tage nicht erforderlich, da Zustimmung zu UnterAN erforderlich Aktuell jedenfalls nicht beanstandete Einschränkung: Einspruch gegen UnterAN nur aus sachlichem Grund 	 fehlt weniger als 14²² Tage Anbieter kann auf Einspruch mit weniger als 14²² Tagen Frist kündigen Einspruch führt zu automatischem Leistungsende, wenn Einspruchsfrist weniger als 28²² Tage Entgeltpflicht bleibt fortbestehen Einspruch nur aus wichtigem Grund
25		gleiche Pflichten für UnterAN		 vollständige Übertragung aller Daten- schutzpflichten aus der AVV auf Un- terAN und hinreichende Garantien für 	□ Verpflichtung zur Übertragung auf UnterAN fehlt □ Verpflichtung zur Übertragung betrifft nur be- stimmte UnterAN:

²⁰ AN informiert den AG unaufgefordert, etwa per E-Mail oder Brief, sodass die Information den AG erreicht, ohne dass dieser etwas tun muss. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Information den AG selbst erreicht, nicht nur Nutzer:innen des jeweiligen Dienstes (etwa per In-App-Benachrichtigung).

²¹ AG muss sich die Information selbst beschaffen. Dazu gehört auch, wenn sich AG z. B. in Mailingliste eintragen kann oder sogar muss.

²² Frist abhängig vom Einzelfall, insbesondere von der leichten Ersetzbarkeit des Dienstleisters.

Nr	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
	Abs. 4 S. 1			Trotz Widerspruchs zum Gesetzeswortlaut derzeit keine Beanstandung: ²³ □ "im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten", wenn gleichzeitig geregelt ist, dass der AN sicherstellt, dass UnterAN die (= alle) Pflichten erfüllt, denen der AN aus AVV und DSGVO unterliegt → die 1:1-Einhaltung der Pflichten muss irgendwie durch den AN sichergestellt werden, nicht zwingend durch Auferlegung derselben Datenschutzpflichten	 □ nicht für bereits bei Vertragsschluss genehmigte UnterAN □ nicht für Konzerngesellschaften □ Verpflichtung zur Übertragung betrifft nur bestimmte Pflichten □ Bereichsausnahme für bestimmte Tätigkeiten (z.B. Wartung) □ nur Verpflichtung, gleichwertige o. Ä. Pflichten aufzuerlegen, ein vergleichbares Datenschutzniveau zu gewährleisten o. Ä.²⁴ □ keine/unzureichende Garantien, dass UnterAN TOM einhält (z.B. Überprüfungen UnterAN durch AN) □ Kontrollrechte bestehen nicht gegenüber UnterAN □ Nachweispflichten gelten nicht für Tätigkeiten durch UnterAN
26	Art. 5 Abs. 2	Rechenschafts- pflicht		□ Vertrag ist an jeder Stelle, die gesetz- liche Mindestanforderungen betrifft,	□ unklare Formulierungen, die gesetzliche Mindes- tanforderungen betreffen könnten

²³ Da entsprechende Formulierung in Ziff. 7.7 b) AVV-SCC: "Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt."

²⁴ Beachte, dass bestimmte Kombinationen entsprechend den AVV-SCC nicht beanstandet werden, siehe links.

Nr. Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
			eindeutig formuliert	□ widersprüchliche Regelungen (auch bei Vorrang- klauseln)
27 Art. 44 ff.	Rechtsgrundlage für Datenexporte		 □ Datenexporte vertraglich ausgeschlossen und keine Hinweise, dass tatsächlich Datenexporte stattfinden □ Angemessenheitsbeschluss und Datenexport ist hiervon umfasst □ SCC und ausreichendes Datenschutzniveau im Drittland hinsichtlich Behördenzugriffen nachgewiesen: □ SCC-2001²⁵ □ SCC-2010²⁵ □ SCC-2010²⁵ □ Export-SCC-2021 □ BCR und ausreichendes Datenschutzniveau im Drittland hinsichtlich 	 □ Safe Harbor □ Privacy Shield □ alte SCC bei Vertragsschluss ab 27.9.2021: □ SCC-2001 □ SCC-2002 □ SCC-2010 □ alte SCC (□ SCC-2001 □ SCC-2010) vor dem 27.9.2021 abgeschlossen, aber Verarbeitungsvorgänge nicht vollständig unverändert □ SCC-2002 vor dem 15.5.2010 abgeschlossen, aber Verarbeitungsvorgänge nicht vollständig unverändert □ SCC selbst eingeschränkt

²⁵ Beachte: Die SCC-2001 und SCC-2010 können auch bei Abschluss vor dem 27.9.2021 und unveränderten Verarbeitungsvorgängen nur bis 27.12.2022 Datenexporte rechtfertigen.

²⁶ Beachte: Die SCC-2002 können auch bei Abschluss vor dem 15.5.2010 und unveränderten Verarbeitungsvorgängen nur bis 27.12.2022 Datenexporte rechtfertigen.

Nr.	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				Behördenzugriffen nachgewiesen ²⁷	□ SCC durch AVV eingeschränkt,²8 z.B. durch: □ Beschränkung der Kontrollrechte
					□ Löschbestätigung nur auf Verlangen AG
					 Beschränkung der Haftung des Datenimporteurs (Ziff. 6.1/6.2 SCC-2001, Ziff. 6.2 SCC-2002, Ziff. 6.2 SCC-2010, Ziff. 12 Export-SCC-2021)
					□ SCC anderweitig eingeschränkt ²⁸
					□ SCC ohne Nachweis ausreichenden Daten- schutzniveaus bzw. ausreichender ergänzender Maßnahmen hinsichtlich Behördenzugriffen

²⁷ Vorbehaltlich einer Entscheidung über die Frage, ob BCR nicht für eine Genehmigungsfähigkeit auch eine Analyse der Rechtslage im Drittland hinsichtlich behördlicher Zugriffe und ggf. ausreichende ergänzende Garantien enthalten müssen.

²⁸ Einschränkung liegt auch vor, wenn Vorrangklausel zu Gunsten der SCC besteht. Denn eine Vorrangregelung enthalten bereits die Standardvertragsklauseln selbst, sodass ohnehin jede Einschränkung zivilrechtlich unwirksam ist; dennoch können nur unveränderte Standardvertragsklauseln für den Datenexport herangezogen werden. Zulässig sind nur Ergänzungen, die weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den SCC stehen und die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen nicht beschneiden (Ziff. 2 a) Export-SCC-2021).

Nr.	Norm	Stichwort	Fundstelle in AVV	Erfüllt	Nicht erfüllt
				□ Datenexporte nicht ausgeschlossen, r gestaltet werden müssen	□ BCR ohne Nachweis ausreichenden Datenschutzniveaus bzw. ausreichender ergänzender Maßnahmen hinsichtlich Behördenzugriffen □